

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVV TB vom 31.05.2017
----------------------	---	--

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
Allgemein		ge	Aufgrund der weiterhin regen europäischen Normungstätigkeit sind die datierten Verweisungen vor einer Veröffentlichung zu überprüfen, um z.B. Widersprüche zwischen der zivilrechtlich zu beachtenden aktuellen Fassung und einer etwaig in der MVV TB zitierten älteren Normenfassung zu vermeiden.	Siehe links.
Vorbemerkungen 1 - Bauordnungsrechtliche Vorgaben	Absatz 1	re	Doppelung der Bezugsstelle	Die Musterbauordnung (MBO) enthält in § 85 a Abs. 1 MBO die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen durch Technische Baubestimmungen zu konkretisieren.
Vorbemerkungen 1 - Bauordnungsrechtliche Vorgaben	Absatz 2 Aufzählung	ge	Die Wiedergabe von § 85 a Abs. 2 ist unvollständig. Nach unserer Auffassung soll doch eine Verwaltungsvorschrift die Rechtsnorm konkretisieren und ergänzen und nicht lückenhaft wiedergeben. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir generell eine Darstellungsweise für sinnvoll, wie sie zum Beispiel in vielen DIN Kommentaren Verwendung findet: Ein grau hinterlegter Text, gibt die Originalstelle als Zitat vor. Darunter erfolgt die Konkretisierung. Bisher war dies nicht möglich, da die Landesbauordnungen (leider) unterschiedlich sind und von der MBO abweichen, aber da die MVV TB nun gleichen Charakter wie die MBO hat, wäre diese Vorgehensweise durchaus möglich, da eine Anpassung der MVV TB durch die obersten Bauaufsichten der Länder ohnehin erfolgen muss.	siehe links
Vorbemerkungen	Absatz 4	ge	Der Text weicht inhaltlich vom Text der MBO (13.05.2016) §85a (5) ab.	Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden die Technischen Baubestimmungen als Muster-Verwaltungsvorschrift bekannt. Für

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVV TB vom 31.05.2017
----------------------	---	--

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
1 - Bauordnungsrechtliche Vorgaben			<p>In der MBO ist als geltend machendes Organ das DIBT genannt. In der MVV TB ist als geltend machendes Organ das jeweilige Bundesland genannt. Dies sind klar widersprechende Regelungen und keine erläuternden und konkretisierenden Passagen.</p> <p>Es fällt auch im Folgenden auf, dass die MVV TB in vielen Passagen unvollständige Bezüge zur MBO enthält. Hierbei können bei Planung und Ausführung wichtige Ergänzungen oder Ausnahmen, die zwar in der MBO genannt sind, in den zugehörigen Passagen der MVV TB aber fehlen, möglicherweise versehentlich unbeachtet bleiben. Bauplanern, Prüferingenieuren und ausführenden Firmen wird die Arbeit mit diesen Dokumenten durch unvollständige Zitierung der MBO-Inhalte u.E. erheblich erschwert.</p>	<p>eine unmittelbare Geltung in dem jeweiligen Land ist die öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift erforderlich.</p> <p>Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Abs. 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt. Die nach Satz 1 bekannt gemachte Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes*, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>
2 Struktur und Gliederung	2.1	ge	<p>In der Aufzählung gemäß EU-BauPVO fehlen „Energieeinsparung“ und „Nachhaltigkeit“ angesichts der in Anhang I der EU-BauPVO (Nr. 305/2011) formulierten Grundanforderungen für Bauwerke (BWR - Basic Works Requirements) erschließt sich nicht, warum die dort formulierte 7. Grundanforderung „Nachhaltige Nutzung nachwachsender Ressourcen“ im Entwurf zur VV TB nach wie vor keine Berücksichtigung erfährt.</p> <p>Während in anderen Mitgliedsstaaten der EU die Übernahme der Grundanforderungen ohne Abstriche - bspw. in Schweden als „BWR 7 - Hållbar användning av naturresurser“ v.a. unter Verweis auf die Notwendigkeit der Erstellung von Lebenszyklusanalysen und Ökobilanzen nach u.a. DIN EN 14040 bzw. DIN EN 14044 und DIN EN 14045 zur Entscheidungsfindung hinsichtlich der Baustoffwahl - übernommen ist, blieben hierzulande diese Aspekte angesichts des bereits seit geraumer Zeit</p>	<p>Vor diesem Hintergrund sollte der Abschnitt A „Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind“, um „A 7 Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ im Sinne der EU-BauPVO im Allgemeinen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Regeln der Technik (s.o.) im Detail erweitert werden:</p> <p>7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:</p> <p>a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können; b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;</p>

1 **Type of comment:** ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVV TB vom 31.05.2017
----------------------	---	--

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			im gesellschaftlichen Konsens formulierten Zielen zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit unverständlicherweise unberücksichtigt.	c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden. Sollte an der aktuellen Struktur für die VV TB dennoch unverändert festgehalten werden, muss die Formulierung in den Vorbemerkungen, Abschnitt 2 „Struktur und Gliederung der MVV TB“ nicht „Teil A gliedert sich nach den Grundanforderungen für Bauwerke gem. Anhang I der EU-BauPVO wie folgt:“, sondern korrekterweise „Teil A gliedert sich nach den Grundanforderungen für Bauwerke in Anlehnung an Anhang I der EU-BauPVO wie folgt:“ lauten.
2 Struktur und Gliederung	2.3 Absatz 4 Satz 1	ed	Maschinenrichtlinie	Kapitel B 3 bezieht sich auf technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften (z.B. Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Druckgeräterichtlinie) unterliegen, aber hinsichtlich eines bestimmten Verwendungszwecks Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der BauPVO an bauliche Anlagen und ihre Teile nicht erfüllen.
A 1.2.1.2	Anlage A 1.2.1/4	ed	Hier fehlt unseres Erachtens ein Bezug. Kann es sein, dass hier ein * ergänzt werden müsste?	„Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote ...* gekennzeichnet sind oder ... ¹
A 1.2.3.7		ed	unterschiedliche Bezeichnung beabsichtigt? Spalte 2 Bewehrungsstäben – Spalte 3 Bewehrungsstäben	Siehe links
A1.2.3.8	Spalte 3	ed		Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung:
A.1.2.5.1	Anlage A1.2.5/1, Nummer 2	te	Die vorgenommene Ergänzung im zweiten Satz ist irreführend. Bislang hieß dieser „Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.“ Nunmehr wird der Satz ergänzt zu „Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in	Der Satz sollte lauten: Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

1 **Type of comment:** ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Holzwerkstoffen, sofern die Holzwerkstoffe nicht im Sinne einer Beplankung oder als aufgeklebte Verstärkung nach DIN 1052-10:2012-05, Abschnitt 6.3, verwendet werden.“ Der Sinn der Ergänzung erschließt sich nicht.	
A.1.2.5.1	Anlage A1.2.5/1, Nummer 1		Für DIN 20000-5:2013-03 müsste auf die Produktnorm DIN 20000-1:2013-08 Bezug genommen werden.	Für DIN 20000-5:2013-03 müsste auf die Produktnorm DIN 20000-1:2013-08 Bezug genommen werden.
A 1.2.5.2	Anlage A 1.2.5/2 Satz 2	te	Die Dauerhaftigkeitsklassen in DIN EN 350 werden über Erdversuchstests bzw. Laboruntersuchungen ermittelt. Manche Holzarten halten in Nichterdkontaktsituationen, wie sie im Bauwesen üblich sind, deutlich länger als nach den Dauerhaftigkeitsklassen in DIN EN 350 angegeben. Hierunter sind Lärchenkernholz als auch Douglasien Kernholz zu nennen. Tabelle 5 in DIN 68800-1 Fußnote a weist auf diesen Umstand hin. Somit sollte zwar die Einstufung der Dauerhaftigkeit in DIN EN 350 beschrieben sein. Die Verwendung und die Gebrauchsklassen sollten dann aber über DIN 68800-1 und DIN 68800-2 geregelt sein.	Für die Verwendung und die Einstufung in Gebrauchsklassen gelten ausschließlich DIN 68800-1 und DIN 68800-2. Voraussetzung für Aussagen zur Verwendung-Dauerhaftigkeit von Bauprodukten aus Holz (z. B. Vollholz, Brett-schichtholz, Balkenschichtholz, Brettspertholz) ohne Schutzmittelbehandlung ist die Angabe der Dauerhaftigkeit nach EN 350.
A 1.2.5.2	Anlage A 1.2.5/2	ge	DIN EN 13859-2: 2010-11 ist eine zurückgezogene Norm Die Forderung Produkte nach zurückgezogenen Normen zu verwenden ist für Planer, Prüfer und Ausführende schwierig bis unmöglich zu erfüllen, da Produkte nach ausgelaufenen Normen in der Praxis häufig nicht mehr verfügbar sind. Hier ist ein geeignetes aktuelles und gültiges Prüfverfahren für UV Beständigkeit von Folien aufzuführen.	siehe links
A.2			Die M VV TB enthält einige, z.T. nicht vollständige Wiederholungen der MBO. Insbesondere bei unvollständiger/abweichender Wiedergabe stellt sich die Frage, welches Dokument rechtsverbindlich ist.	Wiederholungen der MBO sind zu streichen. Ergänzungen, Ausnahmen oder Abweichungen sind entweder in die MBO einzubringen oder zu streichen.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>Wurden die Änderungen mit der Arbeitsgruppe zur MBO abgestimmt?</p> <p>U.E. ist es die Aufgabe der M VV TB, die allgemeinen Anforderungen der MBO zu konkretisieren, nicht Verschärfungen zu formulieren.</p>	
A 2.1.3.1	zu b hochfeuerhemmende Bauteile	te	<p>Der Begriff „allseitig“ in im 1. Abschnitt bedeutet, dass Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, in jedem Fall mit nicht brennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidungen) „ummantelt“ werden müssen. Dies ist aus brandschutztechnischen Gründen jedoch nicht notwendig, sofern diese Bauteile konstruktionsbedingt an nicht brennbare Bauteile angrenzen.</p> <p>Der vorgeschlagene Begriff „notwendige“ beschränkt solche aufwendigen und kostspieligen Maßnahmen auf jene Bereiche, wo eine brandschutztechnische Bekleidung tatsächlich erforderlich ist.</p> <p>Weiterhin geht aus dem Satz nicht eindeutig hervor, ob hochfeuerhemmende Bauteile grundsätzlich nur mit nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt werden dürfen oder ob lediglich die Dämmstoffe auf der Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen dürfen.</p>	Bestehen tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen müssen sie allseitig eine notwendige brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und – sofern vorhanden – nichtbrennbaren Baustoffen haben.
A 2.1.3.1	zu Allgemeines b – hochfeuerhemmende Bauteile	ed/te?	<p>Im 2. Abschnitt unter „b“ ist nach unserer Auffassung ein Fehler. Es müsste dort heißen „raumabschließende hochfeuerhemmende Bauteile können in ihren tragenden und aussteifenden Teilen auch aus brennbaren Baustoffen bestehen (bei einer im Bauteil durchgehenden Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen) oder insgesamt aus nichtbrennbaren Baustoffen“.</p> <p>Im letzten Absatz gibt es zudem einen Verweis auf A 2.2.1.2, dieser Absatz existiert bisher nicht!</p>	Siehe links.
A 2.1.3.3.1	1. Absatz	te	<p>Zu diesem Absatz ist festzustellen, dass er gegenüber den existierenden Prüfnormen erweiterte Anforderungen enthält</p>	Siehe links.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>und vor allen Dingen nicht klar ist, wie beispielsweise die Anforderung „keine Rauchentwicklung“ denn überhaupt zu prüfen ist!</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es insbesondere bei der Verwendung von Gipswerkstoffen auf der brandabgewandten Seite durchaus zum Austritt von Wasserdampf kommen kann, der rein optisch von Rauchentwicklung natürlich nur schwierig zu unterscheiden ist. Wir halten es für ausgesprochen problematisch, wenn in der MVVTB gegenüber den in Prüfnormen festgelegten Anforderungen bei der Prüfung raumabschließender Bauteile zusätzliche, nicht definierte Anforderungen erscheinen. Es gelten die Anforderungen „Raumabschluss“ und „Wärmedämmvermögen“ mit den in den Prüfnormen der Normenreihe DIN 4102 bzw. den Prüfnormen zu den europäischen Klassifizierungen nach DIN EN 13501 ff. festgelegten Kriterien auch für Bauteilanschlüsse, aber keine darüber hinausgehenden.</p> <p>Dies bedeutet: Prüfung durch den Wattlebausch für den Raumabschluss und Prüfung der Temperaturkriterien $\Delta_T \leq 140$ K i. M. bzw. ≤ 180 K an Einzelstellen. Das Argument, dass brennbare Konstruktionen ja dabei zum Teil mitbrennen, ist aus unserer Sicht nicht relevant, da es um die Anforderungshöhe auf der brandabgewandten Seite geht. Dies muss eingehalten werden, auch dann, wenn die Konstruktion selbst teilweise mit brennt.</p>	
A 2.1.3.3.2	Zu feuerbeständig:	te	<p>Hier wird ausgeführt, dass die Verwendung brennbarer Bestandteile zulässig ist, „.....wenn die tragenden und aussteifenden Bestandteile keinen Beitrag zum Brand leisten (nicht-brennbar)“. Diese Formulierung ist nicht wirklich sinnvoll, es sei denn, man geht hier von gekapselten Bestandteilen aus. Besser sollte dies lauten: „..... wenn die tragenden und aussteifenden Bestandteile nur insofern einen Beitrag zum Brand</p>	Siehe links.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			leisten, der nicht zu einer Einschränkung des Raumabschlusses führt.“	
A 2.1.5	Außenwände hier Absatz 1	ge	Alle Regelungen des Abschnittes 2.1.5 M VV TB gelten nach MBO § 28 (5) nicht für die Gebäudeklassen 1 und 2. Also nicht für die meisten Gebäude die in Deutschland Jahr für Jahr genehmigt werden. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb in einem konkretisierendem Werk darauf nicht eingegangen wird.	Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände baulicher Anlagen, d. h. Bauteile die keine Vertikallasten, außer ihrem Eigengewicht, abtragen und lediglich für die Aufnahme der Eigengewichts- und Windlasten bemessen sind, müssen nach § 28 MBO1 grundsätzlich in den Gebäudeklassen 4 + 5 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, damit eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung bedeutet auch, dass nach Ende der Brandeinwirkung und der Löscharbeiten ein fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen in diesen Bauteilen nicht mehr stattfindet.
A 2.1.5	Außenwände hier Absatz 3	ge	Alle Regelungen des Abschnittes 2.1.5 M VVTB gelten nach MBO § 28 (5) nicht für die Gebäudeklassen 1 und 2. Also nicht für die meisten Gebäude die in Deutschland Jahr für Jahr genehmigt werden. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb in einem konkretisierendem Werk darauf nicht eingegangen wird.	Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen in den Gebäudeklassen 4 und 5 müssen grundsätzlich in ihren einzelnen Bestandteilen schwerentflammbar sein. Zusätzlich müssen Außenwandbekleidungen aus mehreren Bestandteilen insgesamt schwerentflammbar sein. Für schwerentflammbare Außenwandbekleidungen sind die Ergebnisse bei Einwirkungen gemäß E DIN 4102-20:2016-03 zu berücksichtigen. „Ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung bedeutet auch, dass nach Ende der Brandeinwirkung und der Löscharbeiten ein fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen in diesen Bauteilen nicht mehr stattfindet“.
A 2.1.5	Außenwände	te	<i>Bei brennbaren und z.T. auch glimmenden Baustoffen nach Absatz 2 dieses Abschnitts erfolgt die Brandbekämpfung ggf. durch Nachlöschen nach Ausbau. Dies gehört u.E. zu den</i>	Siehe links

1 **Type of comment:** ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
	hier Absatz 3		<i>Löscharbeiten. Der Satz könnte aber wie folgt konkretisiert werden: Ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung bedeutet auch, dass nach Ende der Brandeinwirkung und geeigneter Löscharbeiten ein fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen in diesen Bauteilen nicht mehr stattfindet.</i>	
A 2.1.5	Außenwände	te	Wieso sollen brennbare Komponenten in nicht tragenden Bauteilen einen Feuerwiderstand von 30 Minuten aufweisen? Der 3. Absatz ist ein Beispiel für einen Widerspruch zur MBO: Es wird dort festgehalten, dass Außenwandbekleidungen grundsätzlich in ihren einzelnen Bestandteilen schwerentflammbar sein müssen (auch hier wieder ein Beispiel für eine Anforderung der MVVTB, die in der MBO im Prinzip schon enthalten ist). Schön wäre natürlich, dass wenn schon Anforderungen in der MVVTB aufgenommen werden, diese z. B. lauten würden: „Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen in ihren einzelnen Bestandteilen schwerentflammbar sein. Sofern die Einhaltung des Schutzziels der Behinderung der Brandausbreitung außerhalb der Primärbrandeinwirkungen auch durch Konstruktionen mit brennbaren Baustoffen nachgewiesen wird, sind diese zulässig.“ Der Satz im 3. Absatz „Zusätzlich müssen Außenwandbekleidungen aus mehreren Bestandteilen insgesamt schwerentflammbar sein.“ ist nicht sinnvoll, da wieder nicht klar ist, wie „insgesamt schwerentflammbar“ überhaupt nachzuweisen ist.	Siehe links.
A 2.1.5	Außenwände hier Absatz 7	ge	Alle Regelungen des Abschnittes 2.1.5 M VVTB gelten nach MBO § 28 (5) nicht für die Gebäudeklassen 1 und 2. Also nicht für die meisten Gebäude die in Deutschland Jahr für Jahr genehmigt werden. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb in einem konkretisierendem Werk darauf nicht eingegangen wird.	Bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen in den Gebäudeklassen 4 und 5 , die geschossübergreifende Hohlräume haben oder die über Brandwände hinweggeführt werden, sind auch dann, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, ergänzende Vorkehrungen zur Begrenzung der Brandausbreitung zu treffen und die Technische Regel A 2.2.1.6 zu beachten.

1 **Type of comment:** ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
A 2.1.5	Außenwände hier Absatz 8	ge	Alle Regelungen des Abschnittes 2.1.5 M VVTB gelten nach MBO § 28 (5) nicht für die Gebäudeklassen 1 und 2. Also nicht für die meisten Gebäude die in Deutschland Jahr für Jahr genehmigt werden. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb in einem konkretisierendem Werk darauf nicht eingegangen wird.	Bei Gebäuden mit Doppelfassaden in den Gebäudeklassen 3 bis 5 muss eine Brandausbreitung über Zwischenräume im Bereich von Geschossdecken wirksam eingeschränkt sein. Die erforderlichen Vorkehrungen sind im Einzelfall zu treffen und im Brandschutznachweis darzustellen.
A.2.1.7	Brandwände	te	Auch hier werden wieder scheinbare Zusatzregelungen eingebracht, die für die Praxis verwirrend sein könnten. Denn es gibt ja Brandwandersatzwände, für die anderes bestimmt ist, z. B. die bekannten Doppelwände F30B-F90B. Ergänzung: Für andere Wände anstelle von Brandwänden sind die Anforderungen gemäß Abschnitt A 2.1.6 einzuhalten. A 2.1.6 verweist auf die Trennwände.	Siehe links
A.2.1.8	Decken	te	Zu 1. Absatz, 2. Satz: „Zur Verhinderung der Brandentstehung müssen Decken nichtbrennbar sein, so weit nicht anderes bestimmt ist“. Dieser Satz ist zu streichen, da die Brennbarkeit oder Nichtbrennbarkeit der Decke mit der Verhinderung der Brandentstehung nichts zu tun hat.	Siehe links
A.3		te	Den Abschnitt 3.2 und den zugehörigen Anhang ABG sehen wir aus folgenden Gründen als sehr kritisch an: Es werden Anforderungen an VOC Emissionen für Bauprodukte erhoben, obwohl die gesundheitliche Relevanz nicht belegt ist. Es werden Anforderungen an Produkte gestellt, obwohl es bislang keinen allgemein anerkannten Stand der Technik oder der Wissenschaft zum Zusammenhang zwischen Produktemissionen und Innenraumluftqualität gibt. Die ohnehin europarechtlich problematischen Anforderungen an Produkten werden z.T. mit anderen Prüfverfahren als in	Siehe links

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>existierenden harmonisierten Normen angegebene Prüfverfahren bezogen.</p> <p>Es ist unverständlich und europarechtlich problematisch, dass für viele Produkte erstmals Grenzwerte für VOC eingeführt werden, während gleichzeitig ein europäisches VOC-Klassensystem eingeführt wird.</p> <p>Die Regelungen des Abschnitts 3.2 und des zugehörigen Anhangs ABG könnte, ohne das hierfür eine wissenschaftliche Begründung vorliegt, in vielen Fällen zu der Erfordernis von Bauwerksmessungen und damit zu einer deutlichen Verteuerung des Bauens führen.</p>	
A 3.1 und A 3.2		ge	Zudem bleibt festzuhalten, dass unter A 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) zur Einhaltung der Anforderungen in A 3.1 und A 3.2 Nachweise gefordert werden. Wie diese Nachweise zu führen sind: Einmalnachweise/ kontinuierliche Nachweise ist in der VV TB nicht definiert. Damit bleibt der Entwurf der ABG in einem wesentlichen Punkt unvollständig!	Art und Umfang der Nachweise sind zu präzisieren.
A 3.2		ge	Wir sehen zudem, dass aufgrund hoher Komplexität in der Zusammensetzung von baulichen Anlagen, Bauteilen und Bauteilen vorzugsweise Verfahren der Nachweisführung von VOC über die Bauprodukte erfolgen werden. Damit werden zusätzliche nationale Anforderungen an mitunter europäisch harmonisierte Bauprodukte gestellt. Dies ist u.E. nicht europarechtskonform.	Anhang A.3 mit Anhang ABG ist europarechtskonform zu überarbeiten.
A.3.2		te	<p>Der bisherige Text lautet:</p> <p><i>Die Anforderungen zur bauwerksseitigen Beschränkung gesundheitsschädlicher Emissionen in Aufenthaltsräumen gemäß lfd. Nr. A 3.2.1 und A 3.2.2 sowie zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit von Außenbauteilen gemäß lfd. Nr. A 3.2.3 sind in den Regelwerken beschrieben. Sie sind einzuhalten.</i></p>	Siehe links

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>Werden für die betroffenen Bereiche stattdessen konstruktive Maßnahmen (z.B. Deckschichten, Ummantelungen) vorgesehen, so ist deren Schutzwirkung nachzuweisen.</p> <p>Wie und von wem ist zu prüfen?</p> <p>Handelt es sich um eine objekt- oder produktebezogene Prüfung? Letztere wäre wohl unzulässig. Erstere wäre wohl deutlich kostentreibend.</p> <p>Bedeutet dies, dass z.B. bei jeder Parkettverlegung eine Innenraummessung durchzuführen ist?</p> <p>Wie wären ergänzende Prüfungen im Falle von Deckschichten bei harmonisierten Produkten europarechtskonform zu regeln?</p> <p>Sofern Nachweise überhaupt erforderlich sind, sollten diese produkt- und nicht bauwerksbezogen geführt werden.</p>	
A 3.2	Tabelle, lfd. Nr. A 3.2.1	te	<p>Die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG) basieren nach unserer Kenntnis auf dem AgBB Schema.</p> <p>Für Holzprodukte galt das AgBB Schema bislang nicht. Uns sind auch keine Umstände bekannt, die eine Verschärfung der Anforderungen an Holzbauprodukte begründen könnten.</p> <p>Die Nachweisverfahren differieren z.T. von denen der harmonisierten Produktnormen (hEN) und/oder es werden Nachweise gefordert, die in den hEN nicht enthalten sind. U.E. ist dies nicht EU-rechtskonform.</p> <p>Alle Nachweise auf Produktebene müssen alleine auf der Basis der in den harmonisierten Produktnormen deklarierten Inhaltsstoffe und/oder Emissionen geführt werden können.</p> <p>Für hölzerne Baustoffe, außer Fußbodenbeläge, ist in einer neuen Zeile Bezug auf die Chemikalien-Verbotsverordnung zu nehmen.</p>	Siehe links

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Aus dem Geltungsbereich der ABG sind alle Holzprodukte (außer Fußbodenbeläge) auszuschließen.	
A 3.2	Tabelle, lfd. Nr. A 3.2.1		Textile Bodenbeläge sind ein Bauprodukt, keine bauliche Anlage. Diese Regelung ist u.E. nicht europarechtskonform.	Siehe links
C.2.3	Tabelle, lfd. Nr. C 2.3.3.1	te	Es fehlen die Polyurethanklebstoffe nach DIN EN 15425 und die EPI-Klebstoffe nach DIN EN 16254.	Die fehlenden Klebstoffe sollten ergänzt werden.
C 3.21		te	Die HFHHolzR datiert aus dem Jahr 2004. Zu dieser Zeit war die Verwendung massiver Holzbauteile, z.B. die Verwendung von Brettsperrholz und Brettschichtholzelementen, noch wenig gebräuchlich. Es wäre hilfreich, wenn in C 3.21, 3. Spalte, darauf hingewiesen würde, dass die Anforderungen der HFHHolzR sinngemäß auch auf Bauteile aus Brettsperrholz und auf Brettschichtholzelemente angewendet werden können. Zudem sollte HFHHolzR zeitnah überarbeitet werden.	Siehe links
Anhang 1 Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben - Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung	2 Planung		Test erster Spiegelstrich lautet: „Bewehrungsanschlüsse dürfen nur für die Übertragung von Zugkräften in Richtung der Stabachse verwendet werden.“ Wir vermuten, dass die Stäbe auch zur Querkraftübertragung geeignet sind.	Klärung.
Anhang 1	5 Anforderungen an den Betrieb		Der Satzsatz doppelt die Strichaufzählung.	Er sollte gestrichen werden.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
	5.1 Allge- meines			
Anhang 4	4.1, zweiter Absatz und Tabelle 4.1.1	te	Unter 4.1, zweiter Absatz, wird zum Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit nach europäisch harmonisierten Normen auf die Tabellen 4.1.1 bis 4.2.2 verwiesen. In Tabelle 4.1.1 und wird der rechnerisch ermittelte Wert und die zugehörige bauaufsichtliche Anforderung dargestellt. Diese Tabelle gilt aber nur für tragende Teile. Hier wäre die Bezeichnung „tragende und/oder raumabschließende Bauteile“ sinnvoll. Außerdem müsste in der Fußnote bei ** DIN EN 1995-1-2 ergänzt werden.	Siehe links
Anhang 6	3.1	te	Unter 3.1. wird abweichend zu §28 Abs.3 Satz1 MBO die Anforderung formulierte, dass die Wärmedämmung nichtbrennbar sein muss. Diese Anforderung gilt wohl nicht grundsätzlich, sondern gemäß §18 Abs.3 Satz 1 MBO nur für GK 4 und GK5.	Die Anforderung muss auf die GK 4 und 5 beschränkt werden.
ABG		ge	Uneinheitliche Terminologie: Gegenstand der Regelungen sollen Anforderungen an „bauliche Anlagen“ sein. Bauliche Anlagen sind gem. § 2 Abs. 1 MBO „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.“ Zuständig für die Formulierung von Anforderungen an bauliche Anlagen i. S. v. Bauwerken ist der jeweilige Mitgliedsstaat, wohingegen die Zuständigkeit für die Formulierung von Anforderungen an Bauprodukte bei der EU-Kommission liegt. Der Mitgliedstaat ist nur befugt, Anforderungen an das Bauprodukt zu formulieren, sofern bisher keine harmonisierte technische Spezifikation für das betreffende Bauprodukt vorhanden ist.	Da die Bestimmungen zu den Anforderungen auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften beruhen und für die Definitionen unterschiedliche Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten bestehen, schaffen diese unpräzisen Formulierungen eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die es aus Sicht der Holzwirtschaft dringend durch einheitliche Definitionen zu beseitigen gilt.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>„Bausätze“ sind gemäß Art. 2 Nr. 2 EU-BauPVO Bauprodukte i. S. d. EU-BauPVO. „Bauteile“ und „Baustoffe“ werden hergestellt, um dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden und sind ebenfalls Bauprodukte.</p> <p>Durch unpräzise Formulierungen im aktuellen Entwurf der ABG besteht Unklarheit über die Verbindlichkeit der Anforderungen sowie die Zuständigkeit.</p>	
ABG		ge	<p>Nachweisverfahren: Sofern der aktuelle Entwurf der „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes“ auf Nachweisverfahren auf Produktebene verweist, müssen diese auf Basis der in den harmonisierten Produktnormen deklarierten Inhaltsstoffen und Emissionen geführt werden können.</p> <p>Allerdings unterscheiden sich die genannten Nachweisverfahren teilweise von den auf europäischer Ebene harmonisierten Produktnormen (hEN). In einigen Fällen werden zudem Nachweise gefordert, die in den hEN nicht enthalten sind.</p> <p>Da das AgBB-Schema bisher nicht für Holzprodukte galt, stellt die geplante Regelung in dem vorliegenden Entwurf eine wesentliche Ausweitung der bisherigen Anforderungen dar. Einleitend findet sich in den AGB eine Begründung, die jedoch sehr allgemein gehalten ist und Behauptungen aufstellt, die nicht weiter begründet werden. Eine Begründung wäre jedoch ratsam, da solch ein nationaler Alleingang zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem europäischen Markt und zu Rechtsunsicherheiten führen würde.</p> <p>Da zusätzliche nationale Anforderungen an bereits harmonisierte Bauprodukte grundsätzlich unzulässig sind, liegt somit ein Verstoß gegen die EU-BauPVO vor. Die Formulierung nationaler bauaufsichtlicher Anforderungen an Bauprodukte, eingeschlossen „Baustoffe“ und „Bauteile“, ist unzulässig. So hat</p>	Alle Holzprodukte (außer Fußbodenbeläge) sollten aus dem Geltungsbereich der ABG ausgenommen werden.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			der Europäische Gerichtshof beispielsweise in seinem Urteil vom 16.10.2014 entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstoßen.	
ABG	1		Für Bauteile, Bausätze und Baustoffe aus Holz gibt es zahlreiche harmonisierte europäische Normen. Unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes gibt es in diesen hENs Anforderungen bezüglich Formaldehydabgabe und PCP-Gehalt. Die Anforderungen werden im CE-Kennzeichen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es aktuell den Entwurf eines Delegated Acts der CEU, in dem die Anforderungen auf VOC und CMR-Stoffe ausgeweitet werden sollen. Nationale Anforderungen sind nur für Produkte ohne hEN und damit ohne CE-Kennzeichnung möglich, aber auch diese sollte sich an die europäischen Anforderungen halten und keine zusätzlichen Anforderungen stellen.	Text entsprechend umformulieren und auf Abschluss des laufenden EU-Verfahrens warten.
Anhang 8 ABG	1	Abs 4	Nach unserer Kenntnis gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens zu den mit diesem Begriff verbundenen Eigenschaften. Es sollten keine bauaufsichtlichen Anforderungen ohne wissenschaftliche Grundlage erhoben werden.	Siehe links.
ABG	Anlage 3	te	In der MVV TB Stand Mai 2017 wurde gegenüber dem Stand Juli 2016 die Auflistung der Produkte, die in der Regel <u>keinen</u> Nachweis der Freisetzung von flüchtigen organischen Verbindungen erfordern, gestrichen. Somit wäre nun <u>immer</u> ein Nachweis erforderlich. Streichung dieser Auflistung rückgängig machen. Hier würde ansonsten eine immense Nachweisflut gefordert bei Produkten, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eben keine flüchtigen organischen Verbindungen enthalten, wie z.B. mineralische oder metallische Produkte.	Bitte die Auflistung der Produkte, die keinen Nachweis über die Freisetzung von flüchtigen organischen Verbindungen erfordern, aufnehmen.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
ABG	2.1		In Abschnitt 2.1 wird die Chemikalienverbotsverordnung genannt. Diese enthält in Anlage 1 Verbote und Einschränkungen des Inverkehrbringens, die für einen Teil der Holzprodukte wichtig sind: <ul style="list-style-type: none"> - Formaldehyde - Pentachlorphenolhaltige Erzeugnisse 	Die Chemikalienverbotsverordnung ist eigenständig aufzuführen und die Verbote und Einschränkungen des Inverkehrbringens für Formaldehyd und PCP zu spezifizieren.
ABG	2.1		In Abschnitt 2.1 wird die Altholzverordnung genannt. Die Regelungen der in Deutschland geltenden AltholzV sind grundsätzlich zu begrüßen, sofern die Altholzverordnung sich an die Altholzaufbereiter richtet und nicht an das Bauprodukt. Auch bleiben davon außerhalb von Deutschland hergestellte Holzwerkstoffplatten unberührt. Wie soll die Prüfung erfolgen?	Für eine europäische Harmonisierung von Altholz einsetzen.
Anhang 8 ABG	2.1		Unbehandeltes nicht verklebtes Holz enthält Formaldehyd.	Es ist unter 2.1 für Holzprodukte klar zu stellen, dass von Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen keine gesundheitlichen Gefahren für die Nutzer von Gebäuden ausgehen.
ABG	2.2ff		Es werden Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen gefordert wie diese Nachweise zu führen sind, mittels Einmalnachweisen, kontinuierliche Nachweisen, Erklärungen, etc. ist nicht definiert.	Klarstellen.
ABG	2.2		Hier liegt evtl. ein Widerspruch zu den technischen Baubestimmungen vor. Unter A 1.2.5.2 ist DIN 68800-1:2011-10 als Technische Regel bei Planung, Bemessung und Ausführung genannt. Hierin heißt es, dass in Räumen die als Aufenthaltsräume genutzt werden sollen, auf vorbeugend wirkende Holzschutzmittel oder mit vorbeugenden Holzschutzmitteln behandelten Bauteilen zu verzichten ist.	Die Verwendung von vorbeugenden Holzschutzmitteln ist unzulässig. Die Verwendung von bekämpfenden Holzschutzmitteln ist unzulässig , es sei denn es liegt eine Zulassung gemäß der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vor.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Dies gilt unabhängig davon, ob eine Zulassung nach Biozidverordnung vorliegt	
ABG	2.2.1		Es gibt keine europäischen Anforderungen an die Emissionen von Ammoniak und Nitrosaminen. Beim Ammoniak läuft in der WG2 des CEN/TC 351 derzeit mit Unterstützung der CEU eine Überprüfung der prEN 16516 auf ihre Eignung zur Messung von Ammoniakemissionen aus Dämmstoffen.	Die Anforderung für Nitrosamine ist zu streichen. Sie wird durch die Prüfung der CMR-Stoffe abgedeckt. Die Anforderungen an Ammoniak sind bis zur Vorlage des Abschlussberichts der CEMN/TC 351 WG2-Aktivitäten zurückzustellen. Bei Bedarf sind das BMU und das DIBt gehalten, die Erarbeitung und Einführung einer europäischen Lösung für Ammoniakemissionen anzuregen.
ABG	2.2.1.1		Es gibt keine europäische Regelung zur Begrenzung der VVOC-Emissionen aus Baustoffen. Zudem ist die in diesem Abschnitt angeführte Messmethode nach prEN 16516 optimiert für VOC und SVOC, nicht aber für die Bestimmung von VVOC. Derzeit läuft am Fraunhofer-Institut für Holzforschung WKI ein Forschungsvorhaben des BML, in der eine gaschromatographische Methode zur speziellen Bestimmung von VVOC erarbeitet wird. Nach erfolgreichem Abschluss des WKI-Projektes ist die Methode zu verifizieren und in eine europäische Norm zu überführen. Bezüglich eines Regelungsbedarfs gib es derzeit zudem erhebliche Kenntnislücken.	Die Anforderungen an VVOC-Emissionen sind zu streichen.
ABG	2.2.1.1		Es gibt keine europäische Regelung zur Begrenzung der SVOC-Emissionen aus Baustoffen.	Die Anforderungen an SVOC-Emissionen sind zu streichen.
ABG	2.2.1.1		Der TVOC-Wert ist ohne toxikologische Relevanz (siehe u.a. ECA-Report Nr. 29). Gleiches gilt für den TSVOC-Wert. Es gibt daher keine Grundlage für eine baurechtliche Anforderung.	Die Anforderungen TVOC- und TSVOC betreffend sind zu streichen.
ABG	2.2.1.1	te	Entgegen der aktuellen Fassung des Entwurfs zum Delegated Acts (18-05-2017) zur Klassifikation von VOC- Emissionen von	Im Sinne der Anwender und Verbraucher ist hier eine übereinstimmende Systematik anzustreben. Zudem sind

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Bauprodukten weicht der Anhang ABG der MVV TB mit der Betrachtung der TVOC's verschärfend ab. Eine Anfrage bzgl. der Europarechtskonformität der zusätzlichen Anforderungen im ABG wird bei der Europäischen Kommission durch Branchenverbände vorgenommen.	grundsätzlich eindeutige Prüf- und Deklarationsverfahren festzulegen.
ABG	2.2.1.1		Der Entwurf des Delegated Acts sieht ein Deklarationsformat für CMR-Stoffe nach 28 Tagen Prüfung vor.	Die Anforderungen für Kanzerogene Stoffe sind auf CMR-Stoffe gemessenen nach 28 Tagen zu erweitern und nach Abschluss des Delegated Acts den dort gegebenen Deklarationsklassen anzupassen.
ABG	2.2.1.1		Die Definition des R-Wertes und die Ausweitung auf VVOC und SVOC stehen im Gegensatz zum Vorschlag im Entwurf des Delegated Acts der CEU.	Die Anforderungen für die Stoffbewertung sind nach Veröffentlichung den Vorgaben des Delegated Acts anzupassen.
Anhang 8 ABG	2.2.1.1	ge	Weiterhin wird anstatt auf europäische EU-LCI Werte auf nationale umfangreichere NIK-Werte Bezug genommen. Wir halten es für wenig zielführend, dass zeitgleich durch die DG Growth der GEUEC an einem Delegated Act eines EU VOC Declaration Format für VOC aus Bauprodukten gearbeitet wird. In dieses Verfahren hat sich Deutschland über das DIBt durch einen eigenen Vorschlag eingebracht (s. DS 287 und DS 288). Allerdings gibt es inzwischen auch kritische Stellungnahmen, die auf eine Diskrepanz zwischen den deutschen und den europäischen Festlegungen hinweisen. Mit dem Entwurf der VVTB und der darin enthaltenen ABG werden somit erneut nationale, von europäischen Festlegungen abweichende Festlegungen getroffen. Dies führt in jedem Fall zu zusätzlichen Prüfungen für den deutschen Markt und damit zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die überwiegend von KMU geprägte Holzindustrie, welches weder trag- noch nachvollziehbar ist und daher abgelehnt wird.	Daher sind Prüfmethode und Deklarationspflichten für gefährliche Inhaltsstoffe in den entsprechenden Produktnormen zu verankern. Es sollte dabei ausschließlich Bezug auf die europäischen EU-LCI-Klassen genommen werden müssen.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Die harmonisierten Produktnormen sehen die Prüfung von Emissionen/Inhaltsstoffen i.d.R. nur für sehr wenige Inhaltsstoffe vor.	
Anhang 8 ABG	2.2.1.2 2.2.1.3		Ammoniak und Nitrosamine spielen bei Holzwerkstoffen keine Rolle.	Die Emissionsmessungen halten wir für unnötig.
ABG	2.2.2 sowie 2.2.2.1 und 2.2.2.2		Der Abschnitt bezieht sich in der Analytik auf nicht genormte Messmethoden. Bei den Nitrosaminen wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass diese als kanzerogene Verbindungen durch die Deklaration des CMR-Wertes geregelt werden. Der Emissionswert ist mit hoher Wahrscheinlichkeit stoffabhängig und kann daher nicht allgemein über einen Gehaltswert korreliert werden.	Die Messmethoden sind zu verifizieren und in eine europäische Norm zu überführen. Auch müssen europäische Grenzwerte für den Gehalt von Bauprodukten an PAK und produktspezifisch für Nitrosamine festgelegt werden.
Anhang 8 ABG	2.2.2.3		Bei den PCP-Messungen wird darauf verwiesen, dass der Gehalt an PCP in den von einer Behandlung erfassten Teilen mit 5 mg PCP/kg nicht überschritten werden darf. Holzwerkstoffe werden generell nicht mit PCP behandelt. PCP kann allenfalls über Altholz eingeschleppt werden, was sich aber im fertigen Produkt hinsichtlich des behandelten Teils nicht mehr differenzieren lässt.	Siehe links
ABG	2.2.3		Der Inhalt des Kapitels „Anforderungen an den Gehalt und die Freisetzung weiterer Stoffe“ ist unspezifisch sowohl in den Anforderungen als auch durch das Fehlen etwaiger Nachweismethoden.	Der Abschnitt ist zu streichen.
ABG	Anlage 1 - Normenver- zeichnis		Die Emissionsklassen für Formaldehyd bei Holzprodukten werden durch die Ausgleichskonzentration, bestimmt nach der EN 717-1 ermittelt. Auch die Chemikalienverbotsverordnung bezieht sich in Anlage 1 auf die Ausgleichkonzentration und bedarf hier der Messmethode nach DIN EN 717-1.	Das Normenverzeichnis ist um die Norm DIN EN 717-1:2005-1 Holzwerkstoffe - Bestimmung der Formaldehydabgabe - Teil 1: Formaldehydabgabe nach der Prüfkammer-Methode zu erweitern.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
ABG	Anlage 2 – NIK-Werte		Die Anlage bezieht sich auf ein deutsches Verzeichnis zu NIK-Werten. Das Verzeichnis ist zudem veraltet.	Das Verzeichnis der NIK-Werte ist zu streichen und durch die Werte der sogenannten EU-LCI-list in der gültigen Fassung zu ersetzen.
Anhang 8 Anhang 8 ABG	Anlage 2 Tabelle 1		Die in der Tabelle 1 aufgeführten NIK-Werte für diverse Stoffe gehen über die Mandatserweiterungen zu gefährlichen Stoffen in den Produktnormen hinaus und beschränken sich nicht auf die EU-LCI-Liste. Auch dies ist aus unserem Verständnis nicht EU-konform, da damit zusätzliche Prüfungen für den deutschen Markt erforderlich werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zu einem europäischen VOC-Klassensystem.	Diese Ergebnisse sind abzuwarten.
ABG	Anhang 2 Tabelle 1		Die in der Tabelle 1 aufgeführten NIK-Werte für diverse Stoffe gehen z.T. über die Mandatserweiterungen zu gefährlichen Stoffen in den Produktnormen hinaus und beschränken sich nicht auf die EU-LCI-Liste. Auch dies ist aus unserem Verständnis nicht EU-konform, da damit zusätzliche Prüfungen für den deutschen Markt erforderlich werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zu einem europäischen VOC-Klassensystem.	Diese Ergebnisse sind abzuwarten.
ABG	Anlage 3		Unbehandeltes nicht verklebtes Holz enthält ubiquitäres Formaldehyd.	Durch explizite Ausnahme ist klar zu stellen, dass von unbehandelten Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen keine gesundheitlichen Gefahren für die Nutzer von Gebäuden ausgehen.
ABG	Anlage 3		Die Anlage 3 nennt Produkte, die nennenswerte Anteile organischer Natur enthalten können und zur Freisetzung flüchtiger organischer führen können. Als Holzprodukte werden genannt <ul style="list-style-type: none"> - Laminatbodenbeläge - Parkette und Holzfußböden - Behandelte und verklebte Hölzer. Bei Laminatböden ist bekannt und nachgewiesen, dass sie VOC nur im untersten Spurenbereich abgeben.	Die Aussagen zu den Holzprodukten sind falsch und missverständlich, sie sind zu streichen.

Datum: 30.06.2017	Stellungnahme zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E MVVTB vom 31.05.2017
----------------------	---	---

Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz/ Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tarart	Kommentar (Begründung der Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>Behandlungen und Verklebungen von Hölzern erfolgen in der Regel mit wasserbasierten Systemen. Gleiches gilt inzwischen auch zunehmend für Parkettlacke.</p> <p>Die durch eine bestimmte Klebstoffgruppe verursachte erhöhte Formaldehydabgabe von einigen Holzprodukten ist in Deutschland durch die Anforderungen der Chemikalienverbotsverordnung begrenzt und wird in den harmonisierten Normen für betroffene Holzprodukte für diesbezügliche Anforderungen ausgewiesen.</p>	
ABG	Anlage 3		<p>Der derzeitige Text lautet: Die Innenraumluftzusammensetzung in baulichen Anlagen wird primär von Produkten beeinflusst, die nennenswerte Anteile organischer Natur enthalten und daher zur Freisetzung flüchtiger organischer Verbindungen führen können. Dies sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Produkte:</p> <p>Dazu ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht nur natürliche Baustoffe emittieren flüchtige organische Verbindungen. ▪ Nur einige dieser Verbindungen sind gesundheitsrelevant. ▪ Das spätere Nutzerverhalten (Ausstattung und spätere Nutzung, darin auch Lüftung, Pflege und Reinigung) haben einen deutlich höheren und zeitlich längeren Einfluss auf die Innenraumluftqualität <p>Daher sind die Verschärfungen bezüglich natürlicher Baustoffe inakzeptabel.</p>	
Anhang 8 ABG	Anlage 1		Die Normenverweise auf DIN EN ISO 16000-9:2008-4 und DIN EN ISO 16000-11:2006-06 sind zu streichen	Siehe links